

Rechtsgutachten

Über die Vereinbarkeit des Hamburger Modells eines „Religionsunterricht für alle im evangelischer Verantwortung“ mit Artikel 7 Abs. 3 GG

Am 15. Januar 2001 erstattet von Professor Dr. jur. Christoph
Link Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht
an der Universität Erlangen-Nürnberg

I. Gegenstand des Gutachtens¹

1. Die Ausgangslage

In der Freien und Hansestadt Hamburg (im folgenden: Hamburg) wird Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG erteilt. Die grundgesetzliche Gewährleistung eines solchen Religionsunterrichts erfordert indes eine Kooperation des Staates mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften, da diese ihre für die inhaltliche Gestaltung maßgeblichen "Grundsätze" zu bestimmen haben (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG). Die verfassungsrechtliche Garantie hat also einen Angebotscharakter an die - im übrigen dazu berechtigten - Religionsgemeinschaften. Verweigern sie sich einem solchen Angebot, so ist der Staat mangels eigener Kompetenz daran gehindert, von sich aus Religionsunterricht einzurichten. Da die katholische Kirche in Hamburg - im Einvernehmen mit dem Senat -

Dazu eingehend *U. Scheuner*, Rechtsgutachten zu den rechtlichen Grundlagen der finanziellen Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die katholischen Privatschulen, vom 1.8.1976 (hektogr. Vervielf.), S. 15 f.; *ehr. Link*, Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Förderung kirchlicher und weltanschaulich gebundener Privatschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg und die

¹ Dieses Gutachten ist der Grundstock für den Beitrag: C. Link (2001), Konfessioneller Religionsunterricht in einer gewandelten sozialen Wirklichkeit? Zur Verfassungskonformität des Hamburger Religionsunterrichts "für alle", in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 46 (2001) S.257-285.

rechtlichen Grenzen einer Neuregelung durch den Hamburgischen Gesetzgeber, vom 11.8.1986 (hektogr. Vervielf.), S. 23 f. (auszugsweise abgedr. in: B. Pieroth/G.F.Schuppert -Hg.-, Die staatliche Privatschulfinanzierung vor dem Bundesverfassungsgericht - Eine Dokumentation, 1988, S. 110 ff. (121 f.).

namentlich im Gefolge einer in den vergangenen Jahrzehnten gewandelten Schuldoktrin (Dazu Link, in: Pieroth/Schuppert, aaO, S. 118 ff.)

in Hamburg das Gewicht auf den Ausbau und die staatliche Förderung des besonders in Hamburg traditionsreichen katholischen Privatschulwesens legte, kam es hier nicht zur Einführung eines katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen. Auch die israelitischen Kulturgemeinden unterrichten die Schüler ihres Bekenntnisses in eigenen Räumen. Religionsunterricht in Hamburg wird in der Form des ordentlichen Lehrfaches also - anders als in den sonstigen Bundesländern - allein als evangelischer Religionsunterricht erteilt.

2. "Religionsunterricht für alle"

Angesichts der besonderen religionssoziologischen Situation in Hamburg hat zunächst die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, dann die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (i. folg.: NEK) seit den 70er Jahren für den Bereich der Hansestadt ein eigenes Religionsunterrichtskonzept entwickelt. Es will dem Umstand Rechnung tragen, daß gegenwärtig nur noch etwa 50% der Wohnbevölkerung einer christlichen Kirche angehört. Dieser Anteil verteilt sich wiederum auf 79 christliche Gemeinschaften, von denen die Lutherische Kirche mit 39% zwar die größte bildet (gefolgt von 10% Katholiken), sowohl in der Gesamtbevölkerung wie unter den christlichen Kirchen indes eine Minderheitsposition einnimmt. Ca. 40% gehören keiner Religionsgemeinschaft an. Der Rest verteilt sich auf nichtchristliche Religionsgemeinschaften, unter denen wiederum die Muslime die größte Gruppe bilden.

Unter diesen Gegebenheiten war nicht nur ein konfessionell evangelischer Religionsunterricht schwierig als flächendeckendes Angebot zu organisieren, viele Schüler ohne oder mit anderem Bekenntnis wären zudem im Unterricht überhaupt nicht mit religiösen Fragen konfrontiert worden. Die Konzeption eines "Religionsunterrichts für alle" sollte und soll deshalb das Fach für alle Schüler öffnen, die daran teilnehmen wollen (und bis zum 14. Lebensjahr: dürfen). Ihre Intention ist es, die religiös-weltanschauliche, ethnische und kulturelle Inhomogenität an den Hamburgischen Schulen nicht resignierend zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie als Herausforderung zum Beschreiten neuer Wege für eine religiöse Unterweisung zu begreifen. Zugleich soll damit das gesteigerte Bedürfnis nach Sinn- und Wertorientierung aufgenommen und Bestrebungen begegnet werden, sie in andere

"bekenntnisfrei" unterrichtete alternative Pflichtfächer nach Art des Brandenburgischen Unterrichts „Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde" (i. folg.: LER) abwandern zu lassen. Die NEK sieht darin überdies eine Möglichkeit, das andernfalls drängende Problem eines islamischen Religionsunterrichts zu entschärfen.

Inhaltlich soll ein solcher "Religionsunterricht für alle" weder allein kognitiv und „neutral", d.h. religionskundlich über die verschiedenen Religionsbekenntnisse informieren, noch - sozusagen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner - die Konvergenzen der Weltreligionen zum alleinigen Gegenstand des Unterrichts machen. Vielmehr hat er eine eigenständige, vom Pädagogischen-Theologischen Institut Nordelbien - Arbeitsstätte Hamburg entwickelte Programmatik zur Grundlage:

"Der in Hamburg entwickelte Religionsunterricht ermutigt zum eigenen Bekenntnis. Er trägt zur Vergewisserung bei und zugleich dazu, dass Menschen verschiedener Glaubenshaltungen im gegenseitigen Respekt miteinander leben lernen. Der Religionsunterricht ermutigt zugleich, sich zu der eigenen Glaubenshaltung zu bekennen. Das geschieht besonders überzeugend in der Form des Dialoges, der ein friedliches und gleichberechtigtes Miteinander fördert und letztlich ein (Wieder-) Erkennen des "Eigenen" in dem "Anderen" ermöglicht und so den eigenen Standpunkt vertieft begreifen und bekennen läßt. Dieses dialogische und konfessorische Miteinander ist wichtig." (So die prägnante Zusammenfassung in der Begründung der Erklärung der Kirchenleitung der NEK vom 3.14. Mai 1999, Niederschrift der 15. Sitzung der 5. Kirchenleitung - KLNr. 166/99 Protokollauszug S. 4).

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Dieser Religionsunterricht wird "in evangelischer Verantwortung" erteilt, dh. die NEK bestimmt seine "Grundsätze" im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Sie ist damit auch alleinige Partnerin der Hamburgischen Schulverwaltung gemäß § 7 des nunmehr geltenden Hamburger Schulgesetzes vom 16.4.1997 (HmbSchG). Diese Kooperation ist seit dem 10. Dezember 1964 in der "Ordnung des Religionsunterrichts auf Hamburger Staatsgebiet - Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts" konkretisiert.

GVM S. 87; ABI. EKD 1965, S. 66.

Danach gewährleistet die bereits bestehende "Gemischte Kommission Schule/Kirche" u.a. bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche, ebenso bei der Erarbeitung von Richtlinien und der Zulassung von Schulbüchern. Außerdem ist festgehalten, daß der Unterricht grundsätzlich durch (staatliche) Lehrer zu erteilen ist, nur im Fall eines Fachlehrermangels durch kirchliche, indes insoweit vom Staat besoldete Mitarbeiter.

Auch der "Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung" wird auf der Basis dieser Vereinbarung - als Lehrveranstaltung mit Abmeldemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 2 GG - erteilt. Die staatliche Seite hat das Modell des

"Religionsunterrichts für alle" nicht nur akzeptiert, sondern ausdrücklich als gewünscht erklärt und seine Verwirklichung befördert.

Vgl. das Eintreten der Hamburger Schulsenatorin *Raab* (als damalige Präsidentin der Kultusministerkonferenz) für einen integrativen Ansatz des Religionsunterrichts an den Hamburger Schulen, um der Gefahr einer "kulturellen Zersplitterung" zu begegnen (Presseerklärung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung v. 16.1.95); Beschluß der Hamburger Bürgerschaft vom April 1997: "Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die curriculare Entwicklung des Faches Religion in die insbesondere mit dem Entwurf des Grundschul-Lehrplans eingeschlagene Richtung des interreligiösen Dialogs weiterzuverfolgen" (Drucks. 15/7809 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 15. WP, Nr. 4) - sämtl. zitiert nach *H. Gloy*, Ein gemeinsamer Religionsunterricht für alle? Stationen eines Hamburger Experiments, hektogr. vervielf., Manusk. v. 5.1.2000, S. 5.

Ab Klasse 9 wird den Schülerinnen und Schülern gern. § 7 Abs. 4 HmbSchG eine Wahlpflichtalternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten. Von der Einrichtung eines - wie immer gearteten - islamischen Unterrichts wurde bisher Abstand genommen.

Die Akzeptanz auf Schülerseite bestätigt eindrucksvoll den Erfolg: Nach Angaben der Kirchenleitung nehmen "weit über 90% der Kinder in den Klassen 3 bis 6" am Unterricht in diesem Fach teil. Gestützt wird es auch durch den Hamburger Landesschulbeirat.

Vgl. die einstimmig (mit einer Enthaltung) beschlossene Stellungnahme des Hamburger Landesschulbeirats zum "Religionsunterricht in Hamburg" v. 12.4.1999, abgedr. in: W. Weiße (Hrsg.), Vom Monolog zum Dialog. Ansätze einer dialogischen Religionspädagogik, 2. Aufl. Münster u.a. 1999, S. 305-309.

4. Die Empfehlungen des GIR vom 11. Februar 1997

Die dem "Religionsunterricht für alle" zugrunde liegenden Grundsätze der NEK korrespondieren mit Leitlinien, die der Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg (GIR) 1997 verabschiedet hat. Ziel des GIR, dem Mitglieder christlicher, jüdischer, islamischer, alevitischer und buddhistischer Gemeinschaften angehören, ist es, bei der Entwicklung von Lehrplänen und Unterrichtshilfen für den "Religionsunterricht für alle" sowie der Lehrerfort- und -weiterbildung mitzuwirken. Ausgangspunkt ist die "gemeinsame Überzeugung, daß die gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und schulischen Bedingungen in Hamburg es sinnvoll und notwendig machen, die langjährige Hamburger Praxis eines gemeinsamen Religionsunterrichts für Schülerinnen und Schüler aller religiösen Bekenntnisse und weltanschaulichen Orientierungen weiterzuentwickeln". Demgemäß wird in der besonderen Situation der säkularisierten Großstadtgesellschaft Hamburgs die interkulturelle Bildung als "allgemeine Aufgabe für eine Schule der Gemeinsamkeiten in der Vielfalt" betont. Interreligiöses Lernen als notwendige Dimension interkulturellen Lernens müsse in der Gestaltung von Schulleben und Lehrplänen Berücksichtigung finden. Ein nicht nach Religionen und Konfessionen getrennter „Religionsunterricht für alle“ fördere die

Identitätsentwicklung der Schüler und deren Kommunikationsfähigkeit in der multikulturellen Gesellschaft. Ein solches interreligiöses Lernen beziehe religiöse Überzeugungen und Traditionen auf "Schlüsselprobleme der Gegenwart und Zukunft". In ihm sollen die "Traditionen und Überzeugungen der Religionen entsprechend ihrem Selbstverständnis repräsentiert" sein. Es verlange aber auch nach gemeinsamer Gestaltung und Verantwortung eines derartigen Religionsunterrichts "durch die (gemeint wohl: beteiligten) Religionsgemeinschaften auf der Basis von Art. 7.3 GG". Dieser sei "ein Ort, an dem in Orientierung an den Prinzipien der Menschenrechte nach der Rolle und der Bedeutung von Religionen für das persönliche und gemeinsame Leben gefragt" werde.

So die Leitsätze 1 - 7 der genannten Empfehlungen, abgedr. In: F. Doedens/W. Weiße (Hg.), Religionsunterricht für alle - Hamburger Perspektiven zur Religionsdidaktik, 1997, S. 35 ff.

5. Die rechts gutachtlich zu behandelnde Problematik

Damit stellt sich das Problem, ob eine dergestalt umschriebene Unterrichtskonzeption noch von Art. 7 Abs. 3 GG gedeckt wird.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2000 hat mich das Kirchenamt der NEK dazu um eine rechtsgutachtliche Stellungnahme gebeten. Darin sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die in Art. 7 Abs. 3 GG geforderte Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den "Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" auch dahingehend auszulegen, dass die Evangelischen Kirchen - gemäß ihrer Definitionskompetenz im Blick auf die Grundsätze und entsprechend ihrer Überzeugung, zur Achtung anderer Religionen aufgerufen zu sein - befugt sind, für einen "Religionsunterricht für alle" einzutreten?

2. Ist es - ausgehend von dem Recht der Religionsgemeinschaften, auf Religionsunterricht verzichten zu können - mit dem Grundsatz der konfessionellen Positivität und Gebundenheit des Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs. 3 GG zu vereinbaren, wenn mehrere Religionsgemeinschaften auf der Basis ihrer Grundsätze übereinkommen, einen gemeinsam verantworteten und durchgeführten "Religionsunterricht für alle" vom Staat zu fördern?

3. Entspricht es der Rechtsnatur des Religionsunterrichts als konfessionellem Unterricht, wenn die den Religionsunterricht verantwortenden Religionsgemeinschaften den aus Art. 7 Abs. 3 GG abgeleiteten Grundsatz "bestehende Wahrheiten zu vermitteln", dahingehend interpretieren, dass es im "Religionsunterricht für alle" über eine bloße Informationsvermittlung hinaus im Kern darum geht, die existenziellen Fragen der Schüler nach Wahrheit ernst zu nehmen, sie dem Wahrheitsanspruch der Religionen auszusetzen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, im Dialog mit anderen und in Auseinandersetzung mit den religiösen Traditionen eigene Wege zur Wahrheit zu suchen?

4. Welcher Form der Organisation bedürfen die - nichtchristlichen - Religionsgemeinschaften, damit sie als verlässliche Kooperationspartner zusammen mit dem Staat entsprechend Art. 7 Abs. 3 GG den

Religionsunterricht mitverantworten können? Reicht dafür der Status eines Vereins nach öffentlichem Recht, oder verlangt die Mitwirkung von Religionsgemeinschaften am Bildungsauftrag der öffentlichen Schule beim "Religionsunterricht für alle" den Status der Körperschaft öffentlichen Rechts?

5. Welcher Form bedarf die Herstellung der "Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften"? Kann sie auch im vorstaatlichen Bereich von den Religionsgemeinschaften selbst organisiert werden (anders als beispielsweise bei dem Modell der Fächergruppe, das derzeit von der Evangelischen Kirche in Berlin - - Brandenburg favorisiert wird)?

6. Würde der Grundsatz konfessioneller Positivität und Gebundenheit verletzt, wenn die Evangelischen Kirchen in Hamburg ihre Grundsätze im Blick auf die den Unterricht erteilenden Lehrerinnen und Lehrer (analog zu der durch die EKD bereits 1972 vorgenommene Öffnung für alle Schüler) neu interpretierten und akzeptierten, dass Lehrerinnen und Lehrer, die einer anderen, den "Religionsunterricht für alle" mitverantwortenden Religionsgemeinschaft angehören, autorisiert sind, diesen Unterricht zu erteilen vorausgesetzt, sie verfügen über eine anerkannte Religionslehrausbildung und orientieren sich an den für den "Religionsunterricht für alle" formulierten Prinzipien?

Dazu äußere ich mich wie folgt:

II. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

1. Vorbemerkung

Die theologische und pädagogische Legitimation eines "Religionsunterrichts für alle" zu beurteilen ist nicht das Amt des Juristen.

Dazu einerseits die Beiträge von *F. Doedens*, *H. Gloy*, *Th. Knauth*, *U. Sieg*, *W. Weiße*, in: *Religionsunterricht für alle*, aaO., S. 55 ff.; *F. Doedens*, *Hamburger Modell: Religionsunterricht für alle*, in: *H.-Ch. Großmann* (Hg.), *Interreligiöse Begegnungen*, 1999, S. 30 ff.; sowie *W. Weiße*, *E. Doedens* (Hg.), *Religiöses Lernen in einer pluralen Welt, Religionspädagogische Ansätze in Hamburg: Novemberakademie '99, 2000* - andererseits *K.E. Nipkow*, *Religionsunterricht für alle? Stellungnahme zum Hamburger Modell*, *Zeitschr. f. Theologie und Pädagogik*, 2000, S. 293 ff. und *H. Schmoll*, *Hanseatische Geheimnisse*, *FAZ* v. 25.9.2000, S. 16.

Ebenso wenig kann die Vereinbarkeit des Hamburger Modells mit Stellungnahmen zum Religionsunterricht aus dem Bereich der EKD untersucht werden.

V gl. vor allem die Denkschrift "Identität und Verständigung - Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität", Gütersloh 1994, aber auch: Kundgebung der 9. Synode der EKD zum Religionsunterricht v. 25.7.1997. (Dazu und zu weiteren Äußerungen eh. Link, *Religionsunterricht*, in: *J. Listl/D. Pirson* (Hg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland - i. folg.: HdbStKR -*, Bd. 2, 2. Aufl. 1995, S. 439 ff./456 ff.). Zur Verbindlichkeit derartiger kirchlicher Äußerungen vgl. Denkschrift d. Kammer für soziale Ordnung d. EKD "Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu

gesellschaftlichen Fragen" (1970), in: Kirchenkanzlei der EKD (Hg.), Die Denkschriften der EKD, Bd. I 1. 1978, S. 43 ff. (Nr. 28 ff.); G. Robbers, Zur Verbindlichkeit von Beschlüssen Kirchenleitender Organe in der evangelischen Kirche, ZevKR 34 (1989), S. 1 ff.; G. Klostermann, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen - Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht, 2000, S. 244 ff.

Da diese jedenfalls keine formelle Rechtsbindung i.S. von Art. 2 Abs. 2, 2. Halbs. GrundO-EKD für die NEK bewirken, sollen die insoweit (möglicherweise) aufgeworfenen kirchenpolitischen Probleme hier dahingestellt bleiben. Vielmehr sind Gegenstand dieses Gutachtens allein die durch die Hamburgische Gestaltung des Religionsunterrichts zu beantwortenden verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen, namentlich die nach Ausmaß und Grenzen landesrechtlicher Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die bundesverfassungsrechtliche Religionsunterrichtsgarantie des Art. 7 Abs. 3 GG.

2. Die Verpflichtung Hamburgs zur Einrichtung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG

Die Einrichtung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG durch § 7 HmbSchG beruht auf einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung. Die Freie und Hansestadt kann sich auf keinen der insoweit vom Grundgesetz zugelassenen Ausnahmetatbestände berufen.

a) Die allgemeinbildenden Pflichtschulen Hamburgs fallen nicht in den Geltungsbereich der sog. Bremer Klausel (Art. 141 GG). Danach findet Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. In den Beratungen des Parlamentarischen Rates hatten dies zwar zunächst die Vertreter Hamburgs im Hinblick auf die Rechtslage in der Hansestadt behauptet, dies stellte sich jedoch dann als Irrtum heraus, da dort aufgrund der Erziehungskontrollanweisung NI. 50 der britischen Militärregierung der Religionsunterricht bereits seit dem Schuljahr 1946/47 wieder ordentliches Lehrfach geworden war. Die nachfolgenden Debatten um die sachliche und territoriale Reichweite des Art. 141 GG bezogen sich deshalb auch nicht mehr auf Hamburg.

Dazu Link, "LER", Religionsunterricht und das deutsche Staatskirchenrecht, in: Festschr. A. Hollerbach 2001, S. 747 ff. (752 f.).

b) Die allgemeinbildenden Pflichtschulen Hamburgs sind auch keine "bekenntnisfreien Schulen", an denen gern. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach erteilt wird. Selbst wenn man der Weimarer Interpretation des Art. 149 Abs. 1 WRV nicht folgen wollte, nach der bereits die tatsächliche Einrichtung eines solchen Religionsunterrichts (wie heute in Hamburg) die Charakterisierung einer Schule als "bekenntnisfrei" ausschließen sollte, so ergeben sich die entsprechenden Folgerungen jedoch aus einer systematischen und teleologischen Auslegung der grundgesetzlichen Vorschrift. Nach nahezu einhelliger Auffassung im Schrifttum kann der Landesgesetzgeber nicht die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts

dadurch unterlaufen, daß er die bekenntnisfreie Schule zur Regelschule erhebt. Damit verlöre auch die Ausnahmebestimmung des Art. 141 GG jeden Sinn. Zwar steht es dem Landesgesetzgeber frei, über die Intensität der religiösen Bezüge für die Schulen seines Regelungsbereichs zu entscheiden - bis hin zur völligen Ausschaltung; damit vermag er sich aber nicht von der Religionsunterrichtsgarantie freizuzeichnen. Bekenntnisfreie Schulen können deshalb - dort, wo dies landesrechtlich vorgesehen ist - als öffentliche Schulen nur im Einzelfall auf Antrag von Erziehungsberechtigten errichtet werden.

Über die Fortgeltung dieser bereits unter der Weimarer Verfassung bestehende Rechtslage herrschte - ausweislich des Schlußberichts des Abg. v. Brentano - auch im Parlamentarischen Rat Konsens.

Dazu Link, HdbStKR 2. Aufl., II, S. 467 und ausführlich ders., "Bekenntnisfreie" Schulen, in: Festschr. f. H. Maurer, 2001, S. 394 ff. (400 ff.) m. eing. Nachweisen zu Rechtsprechung, Schrifttum und Entstehungsgeschichte. Meine früher für Hamburg vertretene abweichende Ansicht (Rechtsgutachten - s.o. S. 1 - abgedr. bei Pieroth/Schuppert, S. 117) erhalte ich nicht aufrecht.

3. Der Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet den Religionsunterricht als "ordentliches Lehrfach" und damit prinzipiell als staatlich verantwortete Einrichtung. Nach überkommener Terminologie ist der Staat "Unternehmer" des Religionsunterrichts, ihm verbleiben die Aufsicht darüber und die "Intendanturfunktionen" (Martin Heckel) im Hinblick auf seine Durchführung. Da indes der religiösanschaulich neutrale Staat nicht selbst über die Inhalte verfügen kann, ist er insoweit auf die von den Religionsgemeinschaften zu bestimmenden "Grundsätze" verwiesen. "Religionsunterricht" im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG bezeichnet deshalb eine sog. institutionelle Garantie in einer verfassungsspezifischen Ausgestaltung. Nicht jede Art religiöser Unterweisung an der Schule entspricht daher diesem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts; dieser steht m.a. W. weder zur Disposition des Landesgesetzgebers noch der Kirchen, und zwar auch dann nicht, wenn zwischen beiden Einvernehmen über eine abweichende Gestaltungsform besteht. Zwar wäre der Landesgesetzgeber - unter den Voraussetzungen von Grundrechtskonformität und Neutralitätswahrung - bundessverfassungsrechtlich nicht an der Einführung eines derartigen Lehrfachs gehindert, es handelte sich dann aber eben gerade nicht um ein solches gemäß Art. 7 Abs. 3 GG. Sieht man - richtigerweise - die Religionsunterrichtsgewährleistung als in der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit begründet an und bejaht man darum mit der ganz überwiegenden Meinung ein subjektives (Grund-)Recht auf Einrichtung eines Art. 7 Abs. 3 GG entsprechenden Religionsunterrichts,

Dazu *M. Heckel*, Religionsunterricht in Brandenburg, 1998, S. 27 ff.; *H. de Wall*, Die Einrichtungsgarantien des Grundgesetzes als Grundlagen subjektiver Rechte, *Der Staat* 1999, S. 377 ff, und zuletzt *U. Hildebrandt*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, 2000 - alle mit eing. Nachw.

so folgte daraus, daß Eltern (bzw. religionsmündige Schüler), aber auch nicht in den Konsens eingebundene Religionsgemeinschaften einen dahingehenden Rechtsanspruch geltend machen könnten. Zudem stünde ein derartiger (nicht grundgesetzkonformer) Religionsunterricht zur Disposition des staatlichen Schulgesetzgebers, er wäre daher - in den Grenzen der gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität - von diesem jederzeit umgestaltbar oder könnte auch problemlos gänzlich abgeschafft werden, ohne daß dies einer Mitwirkung des NEK bedürfte.

Da der Hamburger „Religionsunterricht für alle“ gerade ein solcher im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG sein will, ist deshalb entscheidend, ob und unter welchen Voraussetzungen er diesem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts (noch) entspricht.

4. Die Umschreibung durch das BVerfG

In seiner Grundsatzentscheidung vom 25. Februar 1987

BVerfGE 74,244.

übernimmt das BVerfG im Grundsatz die traditionelle konfessionelle Bestimmung des Religionsunterrichts, wie sie schon *Anschütz* für die Weimarer Verfassung formuliert hatte:

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 1. August 1919. 14. Aufl.
1933 (Neudr. 1960), Art. 149, Anm. 4.

Das Übereinstimmungsgebot mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften sei so zu verstehen, daß der Religionsunterricht "in konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen ist. Er ist keine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloß Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe ... Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muß der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff ‚Religionsunterricht‘ gezogen".

BVerfG aaO., S. 252.

Allerdings lockert das Gericht diese engen Fesseln etwas, wenn es anerkennt, daß "dieser Begriff nicht in jeder Hinsicht festgelegt" sei, "sondern wie der übrige Inhalt der Verfassung ‚in die Zeit hinein offen‘ bleiben" müsse, um "die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten".

Jedoch verbiete sich" "eine Veränderung des Fachs in seiner besonderen Prägung, also seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern. Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG". Andererseits aber könne "das Verlangen, der Unterricht müsse ein ‚dogmatischer‘ sein, zumindest heute nicht mehr so verstanden werden, daß er ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung diene. Er wird vielmehr auch als ein auf Wissensvermittlung gerichtetes, an den höheren Schulen sogar wissenschaftliches Fach angesehen, das in die Lehre eines Bekenntnisses einführt, vergleichenden Hinweisen offen bleibt und zugleich Gelegenheit bietet, mit dem Schüler grundsätzliche Lebensfragen zu erörtern ... Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die Religionsgemeinschaften ihre pädagogischen Vorstellungen über Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts entwickeln, denen der Staat aufgrund des Übereinstimmungsgebots des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung tragen muß."

BVerfG aaO., S. 252 f.

Das BVerfG hatte damals freilich nicht die religiös-weltanschauliche Patchwork-situation eines säkularisierten Großstadtmilieus im Blick, in dem es nicht mehr nur um die Konfessionalität des Religionsunterrichts geht, sondern um dessen Realisierbarkeit überhaupt; vielmehr ging es um die verhältnismäßig heile volkskirchliche Welt des Landes Rheinland-Pfalz. Gestritten wurde um das Teilnahmerecht zweier katholischer Oberstufenschülerinnen am evangelischen Religionsunterricht (mit entsprechender Kursanrechnung) über das zwischen beiden Kirchen vereinbarte Maß hinaus. Die Konfessionalität des Unterrichts stand also allein hinsichtlich der konfessionellen Schülerhomogenität auf dem Prüfstand.

Obwohl diese - so das BVerfG weiter - im Geltungszeitraum der Weimarer Verfassung und bei der Schaffung des GG als selbstverständlich vorausgesetzt worden sei, bestehe "weitgehend Einigkeit darüber, daß Art. 7 Abs. 3 GG es zuläßt, Veränderungen der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen." Dazu gehöre auch, "daß unter dem Einfluß neuerer religionspädagogischer Ansätze die Information auch über andere Bekenntnisse als Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags betrachtet und eine diesem Ziel entsprechende beweglichere Form der Darbietung des Religionsunterrichts befürwortet wird. Die geordnete Teilnahme von Schülern einer anderen Konfession am Religionsunterricht ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich, so lange der Unterricht dadurch nicht seine besondere Prägung als konfessionell gebundene Veranstaltung" verliert.

Die Entscheidung darüber stehe aber den betroffenen Religionsgemeinschaften zu, als Teil ihres Selbstbestimmungsrechts über Ziel und Inhalt des Religionsunterrichts. Sie könne ihnen auch nicht aufgedrängt werden, denn dem religiös-weltanschaulich neutralem Staat stehe keine Entscheidung darüber zu, ob diese Grundsätze angemessen seien. Sein Prüfungsrecht sei darauf beschränkt, ob es sich überhaupt um "Grundsätze" im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG handelt, ob sie also "die innere Gestaltung des Religionsunterrichts betreffen, und ob sie sich innerhalb der Grenzen

bewegen, die durch den verfassungsrechtlichen Begriff des ‚Religionsunterrichts‘ gezogen sind."

BVerfG aaO., S. 254 - 256.

Dieser gebotene Bekenntnisbezug wird auch nahezu einhellig vom juristischen Schrifttum gefordert.

R. Schmoeckel, Der Religionsunterricht, 1964, S. 129 ff.; *W. Leisner*, Das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Lehrpläne und Lehrmittel, 1976, S. 23 ff.; *J. Listl* (Hg.), Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach - sechs Rechtsgutachten von *Ch. Link* und *A. Pahlke*, *J. Listl*, *U. Scheuner*, *A. Hollerbach* ... , 1983, S. 17 (Link/Pahlke), 51 ff., 74 ff. (Listl), 58 f., 70 (Scheuner), 96 (Hollerbach); *W. Rees*, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, 1986, S. 278 ff.; *ders.*, Der Religionsunterricht, in: Listl/Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 1999, S. 734 ff. (738); *A. Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: *Isensee/Kirchhof* (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, VI, 1989, S. 595 ff. (615 f.); *Link*, HdbStKR II, 2. Aufl., S. 490 f.; *A. v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 244 f.; *H. Maurer*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts, in:

Festschrift H. Zacher, 1998, S. 577 ff. (579 f.); *G. Robbers*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, I, 1999, Art. 7 Rdnr. 126; *H. Lecheler*, in: *Sachs*, GG, 1996, Art. 7 Rdnr. 40; *M. Heckel*, Religionsunterricht für Muslime? JZ 1999, S. 741 ff. (747); *U. Hemmrich*, in: v. *Münch/Kunig*, GG-Kommentar I, 5. Aufl. 2000, Art. 7, Rdnr. 24; *J. Oebbecke*, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl. 1996, S. 336 (340 ff.); *A. Uhle*, Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts, DOV 1997, S. 409 ff. (412); *St. Mückl*, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AöR 122 (1997), S. 513 ff. (523 f.); *K.-H. Kästner*, Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule - Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, in: *Essener Gespräche z. Thema Staat und Kirche - i. folg.: EssG - 32,1998*, S. 61 ff. (71 ff.); *A. Reich*, Magdeburger Kommentar zum GG, 1998, Art. 7 Rdnr. 3; *B. Jeand'Heur/St. Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 212 - alle mit weiteren Nachw. - Anders, aber ebenfalls nicht im Sinne des Hamburger Modells *D. Ehlers*, Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts, 1975, S. 10 ff., 24 ff., 28 f. (Grundlage des Religionsunterrichts ist die "sachliche Information über die religiöse und weltanschauliche Pluralität" -Hervorh. von mir -), 57 ff., 62 ff., 94 ff. (Unterricht "weltanschauungskundlich orientiert, aber monokonfessionell akzentuiert" - S. 95).

5. Kein staatliches Bestimmungsrecht über die "Grundsätze"

Legt man diese Maßstäbe an das Hamburger Modell an, läßt sich unschwer erkennen, daß es sich mit den beschriebenen Anforderungen nicht ohne weiteres in Einklang bringen läßt.

Zunächst ist dabei festzustellen, daß dem Staat, konkret: der Hansestadt, zwar ein

Wächteramt über den in diesem Sinne umschriebenen Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts zukommt, daß er aber nicht selbst auf die Gestaltung dieser Grundsätze in Richtung auf einen "Religionsunterricht für alle" Einfluß nehmen darf. Die verfassungsgewährleistete Autonomie der NEK (und eventuell weiterer beteiligter Religionsgemeinschaften) zur Formulierung solcher Grundsätze kann weder durch die Schulbehörde noch durch gesellschaftliche Kräfte (Landesschulbeirat) beschränkt werden. Die oben (S. 4 f.) zitierten Äußerungen lassen sich verfassungskonform deshalb nur als unverbindliche Anregungen interpretieren, obwohl sie teilweise diese Grenze zu überschreiten scheinen. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des grundrechtssichernden Verfassungsstaates verbietet es prinzipiell, insoweit Druck auf die Religionsgemeinschaften zur Entscheidung für eine politisch gewünschte Religionsunterrichtskonzeption auszuüben. Klarzustellen ist auch, daß das Bestimmungsrecht über die Grundsätze gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppen allein in die Kompetenz der kirchenverfassungsrechtlich vertretungsberechtigten Organe fällt, daß also Schulbehörde und Landesschulbeirat nur an diese gewiesen sind, nicht aber an das Verständnis einzelner religionsgemeinschaftlicher Kreise oder der religionspädagogischen Theorie. Gilt dies schon für eine christlich-ökumenische Gestaltung des Religionsunterrichts, so erst recht für die besondere Spielart eines "Religionsunterrichts für alle". Keinesfalls kann den Kirchen eine - wie immer motivierte - Verfremdung ihrer Grundsätze oktroyiert werden.

Dazu *Link*, HdbStKR TI, 2. Aufl., S. 490 f. m. Nachw.

6. Kollektives religionsgemeinschaftliches Bestimmungsrecht über die "Grundsätze?"

Zur rechtsgutachtlichen Prüfung gestellt ist auch die Frage, ob die Religionsgemeinschaften ihr Bestimmungsrecht gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG gemeinsam - und damit einheitlich - ausüben können. Nach dieser Verfassungsbestimmung wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen "der Religionsgemeinschaften" erteilt. Dieser Wortlaut scheint eine Interpretation im Sinne einer pluralen Berechtigung, dh. einer kollektiven religionsgemeinschaftlichen Definitionskompetenz für die Grundsätze nicht auszuschließen.

So in der Tat - soweit ersichtlich - im juristischen Schrifttum nur *Ehlers*, Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts, S. 24.

Dem steht freilich nicht nur das genetische Argument entgegen, daß nämlich die Verfassungsgeber von Weimar und - daran anknüpfend - des Grundgesetzes selbstverständlich davon ausgingen, der Plural bezeichne die Mehrzahl der religionsunterrichtsberechtigten Kirchen, aber jeweils in der Beschränkung auf "ihren" Religionsunterricht. Dies folgt schon daraus, daß im Parlamentarischen Rat Einigkeit über die konfessionelle Gestalt des Faches herrschte, soweit dessen Erteilung nicht in den Geltungsbereich der "Bremer Klausel" des Art. 141 GG fiel. Wichtiger ist noch die systematische Ausdeutung, die das BVerfG dem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts gegeben hat. Ist er grundsätzlich in „konfessioneller Gebundenheit“ zu erteilen, so schließt das begrifflich eine gesamthänderische Verantwortung "der"

Religionsgemeinschaften für "den" Religionsunterricht eines Landes aus. -

Freilich lässt sich die Frage unter dem Gesichtspunkt einer "Offenheit in die Zeit" nicht so einfach vom Tisch wischen, sie bedarf vielmehr einer differenzierenden Antwort:

In seinem referierten Beschluß vom 25. Februar 1987 hat das BVerfG eine kirchliche Einigung - in diesem Fall: der zuständigen katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen - über eine wechselseitige Öffnung des Religionsunterrichts anerkannt und - in den beschriebenen Grenzen - auch als für den Staat verbindlich erklärt. Sollten etwa beide Kirchen in Fortentwicklung ihrer "Grundsätze" für einen ökumenisch, dh. nicht konfessionell getrennt zu erteilenden Unterricht eintreten, m.a.W. die Bekenntnisunterschiede als nicht mehr „religionsunterrichtstrennend" bewerten, so hätte der Staat dies hinzunehmen.

Link, aaO., S. 491; für ein weitergehendes Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über ihre Grundsätze B. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GO, 5. Aufl. 2000, Art. 7 Rdnr. 8; B. Schlink - B. Pieroth, Grundrechte - Staatsrecht II, 14. Aufl. 1998, Rdnr. 673 (Zulässigkeit auch eines konfessionell-kooperativen, bi-konfessionellen, ökumenischen oder konfessionell geöffneten Religionsunterrichts); ähnlich schon P. v. Tiling, Religionsunterricht und Grundgesetz, in: D. Zilleßen (Hg), Religionsunterricht und Gesellschaft, 1970, S. 95 ff. (103 f.).

In diesem Fall wäre aber entscheidend, daß jede Kirche in rechtlich ihr zurechenbarer Weise eine derartige Erklärung abgibt (was freilich nicht ausschließt, daß dies etwa in einem gemeinsamen Dokument erfolgte). Sollte also - ungeachtet der sonstigen, sogleich noch zu behandelnden inhaltlichen Zweifelsfragen - ein solcher Konsens' in einer über den Bereich des Christlichen hinausgreifenden "Ökumene" erzielt werden, so müsste das soeben Gesagte insoweit auch hierfür gelten.

Voraussetzung dafür wäre aber auch hier immer, daß sich die vertretungsberechtigten Organe der beteiligten Religionsgemeinschaften (jeweils 'verbindlich für ihre Organisation) in einem solchen Sinne äußerten. In keinem Falle genügte es, daß dies auf der Zustimmung einzelner, nicht zur Außenvertretung für ihre Gemeinschaft legitimierter Mitglieder beruhte. Die Bereitschaft der im GIR mitarbeitenden Angehörigen der einzelnen religiösen Gruppierungen in Hamburg genügt deshalb den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Definitionskompetenz für gemeinschaftliche Religionsunterrichtsgrundsätze schon aus diesem Grunde nicht.

III. Der Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts in einer veränderten Lebenswirklichkeit

1. Religionsunterricht und religiös-weltanschaulicher Pluralismus

Wie gezeigt sieht auch das BVerfG den Religionsunterricht nicht als starre, durch das Verständnis des historischen Verfassungsgebers unabänderlich geprägte Institution. Wie alle Verfassungsbegriffe ist er vielmehr "in die Zeit offen", dh. er muß sich gesellschaftlichen Veränderungen anpassen, um das mit der Verfassungsgarantie verfolgte Anliegen auch in gewandelten sozialen Verhältnissen optimal zur Geltung zu bringen. In einer säkularisierten Umwelt, in der eine religiöse Sozialisation kaum noch vorausgesetzt werden kann, vermag eine Be-

kenntniserziehung im traditionellen Sinn nur eine Minderheit von Schülern zu erreichen. Dies ist nicht allein ein quantitatives Problem: Angesichts der religiös-weltanschaulichen Zersplitterung und der erforderlichen Mindestzahlen von Teilnehmern wird die verfassungsrechtlich an sich geforderte Integration in den allgemeinen Unterrichtsbetrieb weithin zu einem schulorganisatorisch kaum noch lösbaren Problem. Das bedeutet, daß für weite Teile der Schülerschaft der Religionsunterricht insgesamt entfallen müsste - und damit Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Religiösen in der Schule ebenso, wie die von einem solchen Fach intendierte Werterziehung. Ein solcher Zustand wäre weiter vom Verfassungsziel der Religionsunterrichtsgarantie des Art. 7 Abs. 3 GG entfernt, als eine Konzeption dieses Faches, die jenseits von strikter „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ neue Wege zur Begegnung mit und zum Verständnis für Religion gehen will. Der überkommene Begriff der religiösen Unterweisung muß so unter den religionssoziologischen Bedingungen der weithin entchristlichten Großstadt eine andere Bedeutung gewinnen, als unter denen einer zwar gelockerten, aber doch fortwirkenden Volkskirchlichkeit: Es geht dann nicht mehr um die Unterweisung in einer - jedenfalls ansatzweise - als prägend und bindend empfundenen Konfession, sondern zunächst und zuallererst um Unterweisung über Religion selbst, um eine erste Sensibilisierung für Glaube und Transzendenz. Dass das Hamburger Modell auf diesem Wege Erfolge zu verzeichnen hat, zeigen die geringen Abmeldequoten vom "Religionsunterricht für alle".

Insofern wird man den ihm zugrunde liegenden Ansatz als noch innerhalb - allerdings sehr weitgezogenen - Toleranzgrenzen des Verfassungsbegriffs Religionsunterricht liegend ansehen können. Dies gilt freilich nicht uneingeschränkt.

2. Religionsunterricht "für alle in evangelischer Verantwortung"

Der nach der Rechtsprechung des BVerfG gezogene grundgesetzliche Rahmen darf allerdings in mehrfacher Richtung nicht überdehnt werden.

a) *Keine bloße Religionskunde*

Nicht mehr Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist eine "überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, bloße Moralkunde, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde". Eine derartige Konzeption liegt bekanntlich dem Brandenburgischen Fach LER zugrunde. Von diesem will sich das Hamburger Modell gerade absetzen, ohne indes in Teilen seiner theoretischen Grundlagen einer Parallelisierungsgefahr ganz zu entgehen. Sie liegt in einer Reduktion des Religiösen auf einen Kernbestand gemeinsamer ethischer Postulate, ohne deren jeweils unterschiedliche theologische Begründung, den unlösbaren Zusammenhang mit Menschenbild, Lehre und Bekenntnis der einzelnen Religionen in den Blick zu nehmen. Menschenrechte, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit, Menschenwürde sind dann Blankettbegriffe, auf die man sich im interreligiösen Dialog zwar verständigen mag, deren Loslösung von ihrem jeweils spezifischen religiösen Wurzelgrund aber den

Religionsunterricht eben doch zu "Sittenunterricht und Moralkunde" denaturieren ließe. Religion würde damit auf ihre gesellschaftlichen und individuelle ethischen Funktionen reduziert, die eschatologische Perspektive des Christentums etwa, die sich nicht als eines von vielen "sinnstiftenden" Orientierungsangeboten verharmlosen läßt, sondern untrennbar mit dem umfassenden Anspruch der Verheißung des Reiches Gottes verbunden ist, diese Perspektive würde ausgeblendet, soweit sie nicht unmittelbar und vordergründig sozial sichtbare Wirkungen zeitigt.

Ansätze dazu finde ich etwa bei Gloy, Dem interreligiösen Religionsunterricht gehört die Zukunft, in: Doedens/Weiße, Religionsunterricht für alle, a.a.O., S. 82 ff. in seiner zentralen These III 1 ("Prinzipien und Perspektiven religionspädagogischen Arbeitens in der ‚Schule für alle‘ - "Orientierung an den Grund- und Menschenrechten ..."), S. 91 f.

b) "Ökumenischer" Religionsunterricht ?

Wie bereits oben (S. 16 f.) dargelegt, würde ein ökumenischer Religionsunterricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 GG dann genügen, wenn christliche Kirchen (durch ihre vertretungsberechtigten Organe) erklärten, daß es - nunmehr - ihren Grundsätzen entspricht, im Unterricht die Bekenntnisverschiedenheiten zugunsten des gemeinsamen biblischen Fundaments zurückzustellen. Dies ist auch schon bisher im Hinblick auf die evangelischen Sonderbekenntnisse (lutherisch, reformiert) gängige Praxis gewesen. Der Staat hätte indes auch einen solchen Verständniswandel der Grundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Verständigung zwischen den jeweils beteiligten katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen, aber auch zwischen den der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Gemeinschaften hinzunehmen - dies zumal unter den Bedingungen einer religionssoziologischen Zersplitterung, die einen *stricto sensu* bekenntnisgeprägten Unterricht sinnvollerweise nicht mehr zuläßt.

Der Bogen würde aber überspannt, wollte man diesen Rechtsgedanken in Richtung auf eine "Ökumene" der Weltreligionen, gar der in einem Bundesland vertretenen sonstigen Religionsbekenntnisse und Weltanschauungsvereinigungen weiterentwickeln. Die substantielle Schnittmenge der Gemeinsamkeiten wäre dann so gering, der Bekenntnisbezug so verwässert, daß der Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts auch bei weitherzigster Auslegung verfehlt würde. Noch einmal: Ein solcher Unterricht wäre - in religiös-weltanschaulicher Neutralität erteilt - als allein staatlich verantwortete Religionskunde sicherlich verfassungsrechtlich zulässig, er wäre indes gegenüber dem in Art. 7 Abs. 3 GG gewährleisteten Fach ein *aliud*.

c) Die Bedeutung der "evangelischen Verantwortung" für ein solches Unterrichtsfach

Sollen also die Grenzen religionsgemeinschaftlicher Disponibilität über den verfassungsrechtlich geprägten Begriff des Religionsunterrichts gewahrt bleiben, so

erfordert dies zumindest, daß der "Religionsunterricht für alle" von einer Religionsgemeinschaft, hier: der NEK, verantwortet wird. Sie muß erklären, daß ein solches Fach - unter den gegebenen Umständen - *ihren* Grundsätzen entspricht. Aus den geschilderten Gründen kommt für das Hamburger Modell sowohl mangels Vertretungsmacht der im GIR mitwirkenden Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften, die von diesen nicht formell entsandt worden sind, als auch wegen der Disparität der Bekenntnisse eine gemeinsame Träger-schaft nicht in Betracht. Der Schritt von einem "Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung" zu einem bloßen "Religionsunterricht für alle" wäre deshalb zugleich ein endgültiger Schritt aus dem Gewährleistungsbereich des Art. 7 Abs. 3 GG hinaus.

Konkret bedeutet dies, daß allein die NEK gegenüber der Freien und Hanse-stadt Hamburg ihre Grundsätze zu formulieren hat. Sie kann sich zur Erarbeitung dieser Grundsätze indes intern der Mitwirkung des GIR bedienen: der Modus der innerkirchlichen Willensbildung unterliegt dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG/ 137 Abs. 3 WRV), auf das der religiös-weltanschaulich neutrale Staat keinen Einfluß zu nehmen vermag. Nach außen, dh. im Verhältnis zur Schulbehörde hat aber das kirchenverfassungsmäßig dazu berufene Organ der NEK das Ergebnis dieses Willensbildungsprozesses als Grundsätze eben dieser NEK zu vertreten und zu verantworten.

Allerdings bedeutet das, daß die "evangelische Verantwortung" einem in der Sache interreligiösen Unterricht nicht nur als Etikett anhaftet. Hier ist daran zu erinnern, daß das BVerfG das Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über ihre Grundsätze nur in den Schranken des Verfassungsbegriffs „Religions-unterricht" anerkennt, jenseits derer es sich nicht mehr um das in Art. 7 Abs. 3 GG garantierte ordentliche Lehrfach handelt. Demgemäß muß jedenfalls ein Mindestmaß an "evangelischem" Profil erkennbar bleiben. Dieser Anforderung würde auch nicht die Berufung auf eine spezifische Theologie genügen, die etwa die den (meisten) Religionen eigene Grundlegung in einer Offenbarung zum ge-meinsamen Bezugspunkt erklärt und den christlichen Wahrheitsanspruch nach Art der Lessingschen Ringparabel relativiert. Dies schließt natürlich weder den Respekt vor anderen religiösen Überzeugungen aus, noch den - im Unterricht zu leistenden - Dialog mit ihnen und die Einübung einer solchen Dialogfähigkeit. Aber reformatorisches Christentum kann in einem evangelisch verantworteten Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG nicht nur als ein Angebot religiöser "Sinnstiftung" unter vielen vorgestellt werden. Gefordert ist vielmehr zumindest eine gewisse Schwerpunktsetzung bei dem, was "evangelisch" ist - eine Information, die auch das theologische Grundanliegen der Reformation (alters-spezifisch) thematisiert, ohne dem Relativismus einer Gleich-Gültigkeit zu ver-fallen. Wenn ich die Konzeption des Hamburger Modells recht verstehe, dann kollidiert ihr Ansatz auch nicht prinzipiell mit diesen verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen; es geht nicht um die (insoweit falsche) Alternative "be-kenntnis gebundener Religionsunterricht" oder „Religionsunterricht für alle", sondern nur um eine Akzentuierung der "evangelischen Verantwortung" im inter-religiösen Dialog. Ein solcher Akzent muß indes in der Formulierung der Grund-sätze deutlich werden, wenn der Hamburger "Religionsunterricht für alle" nicht seine grundgesetzliche Basis in Art. 7 Abs. 3 GG verlieren soll. Namentlich muß er auch in der Gestaltung der gemeinsam mit der Schulbehörde zu erarbeitenden

Lehrpläne Ausdruck finden.

Auch dann bildet er allerdings einen Grenzfall, der weder zum länderübergreifenden Muster für neue Regelformen eines verfassungskonformen Religionsunterrichts in Deutschland taugt, noch in der Schulpraxis über die hier aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus ausgedehnt werden darf. In dieser Beschränkung legitimiert er sich durch die besonderen Verhältnisse der Hansestadt, die eine näher zum grundgesetzlich vorausgesetzten Verständnis von Religionsunterricht liegende Gestaltung des Fachs nur um den Preis seiner weitgehenden Eliminierung aus dem Schulleben zuließen.

3. Hamburger Modell und LER

Seiner Intention nach ist der "Religionsunterricht für alle" kein Derivat des Brandenburgischen LER - und er ist es erst recht nicht in der hier vertretenen verfassungskonformen Interpretation "evangelischer Verantwortung". Dies zu betonen ist wichtig, da sich namentlich die Verfassungsbeschwerden der Evangelischen Kirche in Berlin- Brandenburg und evangelischer Eltern nicht nur gegen die Mißachtung der Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 3 GG durch das Land Brandenburg richten, sondern auch gegen die LER-Konzeption selbst.

Dazu eingehend *M. Hecket*, Religionsunterricht in Brandenburg aaO., S. 74 - 93; *ders.*, Religionskunde im Lichte der Religionsfreiheit - Zur Verfassungsmäßigkeit des LER-Unterrichts in Brandenburg, ZevKR 44 (1999), S. 147 ff. (150 ff.); *Link*, in: FS Hollerbach aaO., S. 763 ff.

Was in Brandenburg als verfassungswidrig angegriffen wird, kann nicht in Hamburg rechtens sein.

Sieht man einmal von den Besonderheiten dieses Faches in Brandenburg ab, das zu einem großen Teil von ehemaligen Marxismus-Leninismus-Lehrern unterrichtet wird, das in seinen Lehrplanrichtlinien eine deutlich religionskritische Prägung erfährt und das damit seine behauptete Bekenntnisneutralität in einem fahlen Licht erscheinen läßt -

Vgl. den im Auftrag des Brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erstellten Begleitbericht zu LER von Prof. Dr. *Achim Leschinsky* (1995), als Buch erschienen 1996 u.d. Titel "Vorleben oder Nachdenken", dort bes. S. 190 ff., aber auch S. 20 ff., 85 f., 93 ff., 100, 126; *Link*, FS Hollerbach aaO, S. 764 ff.

auf dem Papier des Brandenburgischen Schulgesetzes werden seine Ziele wie folgt umschrieben:

§11 Abs. 2: "Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über

Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen. "

Abs. 3: "Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet ... Gegenüber der religiösen und weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren."

Nimmt man diesen Text beim Wort, dann ist im Hinblick auf den „R“-Anteil eine bekenntnisfreie, religiös und weltanschaulich neutrale Information über Religionen und Weltanschauungen intendiert, dh. eine distanzierte Religions- (und Weltanschauungs-) kunde. LER ist damit weder Religionsunterricht im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, noch will er dies sein. Zwar soll diese Information den Schülern auch zur eigenen Standortfindung verhelfen, aber eben nur durch die Wahlmöglichkeit zwischen den im Wege kognitiven Lernens unter Verzicht auf jegliche Identifizierung seitens der Lehrer vorgestellten Orientierungsangeboten. In der Praxis bedeutet das, daß etwa auch als "authentische Vertreter" eingeladenen Geistlichen, die ihre Religion erläutern sollen, alle Bekenntnisaussagen als unstatthaft untersagt werden; sie haben sich vielmehr auf die Antworten der jeweiligen Gemeinschaft auf konkrete individual- oder sozialetischen Fragen zu beschränken - schon ein Eingehen auf deren theologische Begründung gilt dann als Verletzung der Bekenntnisneutralität. Mit einer solchen Konzeption hat das Hamburger Modell nichts gemein. Es blendet nicht - wie LER - die vertikale Dimension des Religiösen aus, beschränkt sich nicht auf Information über seine soziale Funktionen, sondern will Bekenntnis und Transzendenz in den unterschiedlichen Glaubenserfahrungen der Religionen ernst nehmen. "Religionsunterricht für alle" ist deshalb gerade keine religiös- und weltanschaulich neutrale Unterweisung, wie es LER zu sein behauptet. Erst recht nicht will er prinzipielle Religionskritik sein, als die Unterrichtsvorgaben und -praxis das Brandenburgische Fach in Wahrheit weithin ausweisen.

Er ist vielmehr Religionsunterricht, dh. er hat nicht eine distanzierte, religionskundliche Außensicht der Religionen zum Gegenstand, sondern will die Wahrheit der eigenen Religion zu derjenigen der anderen in Beziehung setzen.

M. Jepsen, in: Doedens/Weiße, Religiöses Lernen ... aaO., S. 17.

Es geht um einen "Ort ernsthafter Gotteserfahrung" und auch darum, die zentralen dogmengeschichtlichen Fragen nicht auszusparen. „Zu ihnen gehören aus christlicher Sicht z.B. Fragen der Trinitätslehre und der Christologie ebenso wie die Annahme der Gottebenbildlichkeit des Menschen, der Zusammenhang von Sünde und Gnade, die Rechtfertigungslehre oder das Verhältnis von Wort und Sakrament."

H. Lange, ebda. S. 29 f.

"Aus der Einsicht der Existenzialität der Religion folgt die Standpunktbezogenheit des Religionsunterrichts"

A. v. Scheliha, ebda. S. 72.

die "Wahrnehmungsoffenheit für die Präsenz Gottes im Fremden".

W. Grünberg, ebda. S. 77.

Es geht um eine "Beschäftigung mit metaphysischen, religiösen und ethischen Fragen", um den Schülern "die Chance zu bieten sich intensiv mit der eigenen

kulturellen und religiösen Herkunft zu beschäftigen und zu identifizieren", um das „kritische Gespräch über Glaubens- und Lebensfragen als unschätzbare Möglichkeiten existentieller Selbstvergewisserung",

Hamburger Lehrplan für den Religionsunterricht in der Grundschule, in: Doedens/Weiße, Religionsunterricht für alle, aaO. S. 23 ff. (24, 27).

um „religiöse Identitätsentwicklung durch das Vorhandensein anderer religiös-weltanschaulicher Prägungen und .. die damit unausweichliche allgemeine Erwartung der Toleranz und Akzeptanz".

U.Sieg, Ein interreligiös geöffneter Religionsunterricht an Grundschulen in Hamburg, ebda. S. 124 ff. (126 f.); ähnlich *W. Weiße*, Begegnung und Dialog im Religionsunterricht, ebda. S. 136 ff. (137): Dialog als Möglichkeit für die Schüler, "sich ‚ihrer Religion‘ zu vergewissern, sich aber auch zu öffnen und sich selbständig zu orientieren".

Diese Positionsbestimmungen und Aufgabenkataloge für das Hamburger Modell (die sich nach allen beschriebenen Richtungen hin beliebig vermehren ließen) stimmen darin überein, daß sein Anliegen nicht die neutrale, kognitiv zu erlernende Information über Religionen ist, sondern die Bewahrung eigener religiöser Identität - oder die Hilfe dazu, eine solche zu finden. Das aber greift weit über die curricularen Zielsetzungen von LER hinaus. Es läßt sich nicht in Bekenntnisneutralität verwirklichen, sondern verlangt Stellungnahme auch vom Lehrer, verlangt Thematisierung, nicht Verschweigen der religiösen Vertikale, ihr Ernstnehmen, nicht ihre unverbindliche Relativierung. Erst auf einem solchen Fundament ist ein substantieller Dialog, eine wirkliche Akzeptanz "des anderen" möglich, auf die die Hamburger Konzeption eigentlich zielt.

Deshalb ist für dieses Modell auch - anders als für LER - die Übereinstimmung mit den Grundsätzen "der" Religionsgemeinschaften unverzichtbar,

Doedens, Interreligiöses Lernen, in: Religionsunterricht für alle, aaO. S. 55 ff. (59) (6. These).

denn der religiös-weltanschaulich neutrale Staat verfügt nicht über die Maßstäbe, an denen sich eine so umschriebene religiöse Identitätsfindung auszurichten hat. Und Bezugswissenschaft ist hier nicht allein die Religionswissenschaft, sondern in zentraler Weise zugleich die Theologie.

Dazu *Th. Knauth*, Dialogische Religionspädagogik, ebda. S. 105 ff. (114 ff.).

Das alles unterscheidet das Hamburgische vom Brandenburgischen Lehrfach grundsätzlich.

Wie immer man deshalb aus theologischer und pädagogischer Sicht den "Religionsunterricht für alle" beurteilen mag, jedenfalls treffen ihn die gegen das ganz anders konzipierte LER-Modell erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände nicht.

4. Die Lehrkräfte eines "Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung"

Die Sicherung der Übereinstimmung mit den "Grundsätzen" i.S. d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG ist nach - soweit ersichtlich - einhelliger Meinung auch in personeller Hinsicht dadurch geboten und gewährleistet, daß die jeweilige Religionsgemeinschaft die Lehrkräfte „ihres" Religionsunterrichts bevollmächtigt. Diese kirchliche

Bevollmächtigung tritt neben die staatliche und wird auf katholischer Seite durch „missio canonica“ des zuständigen Diözesanbischofs (c. 805 Codex Juris Canonici 1983), auf evangelischer im Regelfall durch landeskirchliche „Vocatio“ erteilt. Zwar verzichtet die NEK in Hamburg auf eine solche förmliche Vocatio, gleichwohl wird aber die Zugehörigkeit zu einer der evangelischen Mitgliedskirchen der ACK Hamburgs vorausgesetzt und anlässlich der Staatsexamina auch überprüft.

Die Übereinstimmungsklausel des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG verpflichtet nicht nur den Schulträger, keine Personen mit dem Religionsunterricht zu betrauen, deren Eignung von der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht (oder nicht mehr) anerkannt wird;

Dazu *Link*, HdbStKR n, 2. Aufl., S. 491 ff.

die Bekenntnisbezogenheit des Religionsunterrichts - im beschriebenen Verständnis - schließt es auch für die Religionsgemeinschaften aus, die verfassungsrechtlichen Bindungen durch die Beauftragung von Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse zu unterlaufen. M.a.W.: Die Auswahl und Bevollmächtigung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht steht nicht zur beliebigen Disposition der Kirche - auch dann nicht, wenn die jeweilige Lehrkraft über eine generelle staatliche Religionsfakultas verfügt. Mag die religionsgemeinschaftliche Kontrolle über die tatsächliche Übereinstimmung mit den Grundsätzen im Unterricht der jeweiligen Lehrkraft auch weit zurückgenommen sein, das Prinzip selbst ist für die Anerkennung als „Religionsunterricht“ im Sinne der Verfassung unverfügbar.

Dies bedarf allerdings der Präzisierung. Wie bereits oben (S. 16 ff.) ausgeführt, können Religionsgemeinschaften einen bekenntnisübergreifenden Religionsunterricht für ihren „Grundsätzen“ entsprechend erklären. Dies gilt nicht nur für bekenntnisverwandte Kirchen, etwa im Sinne einer seit jeher vielfach (auch in Hamburg) geübten innerevangelischen Ökumene. Vielmehr - und das sei im hier interessierenden Zusammenhang wiederholt -

s. o. Abschnitt III.,2),b): „Ökumenischer „Religionsunterricht“

kann ein derart ökumenisches Verständnis der „Grundsätze“ auch auf einen umfassenderen Zusammenhang bezogen werden. Noch zulässig erscheint darüber hinaus also eine Ausweitung auf die der ACK angehörigen christlichen Gemeinschaften. Nicht mehr unter den Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts fassen ließe sich indes eine uneingeschränkte interreligiöse Gestaltung des Faches. Zwar sind Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich nicht gehindert, auch dies als mit ihren „Grundsätzen“ vereinbar, ja von ihnen für gefordert zu erklären, ein solchermaßen konzipiertes Lehrfach stünde dann nicht mehr auf dem Boden der grundgesetzlichen Religionsunterrichtsgewährleistung des Art. 7 Abs. 3 GG.

Diese auf die inhaltliche Ausgestaltung des Faches bezogene Rechtslage zieht aber zwingend auch personelle Konsequenzen hinsichtlich der mit dem Unterricht betrauten Lehrpersonen nach sich. Konkret bedeutet dies, dass eine Ausdehnung des Kreises der mit der Erteilung von Religionsunterricht in Hamburg beauftragungsfähigen Lehrkräfte auf Mitglieder von ACK-angehörigen

Gemeinschaften mit der "evangelischen Verantwortung" für dieses Fach (noch) vereinbar erscheint; eine Einbeziehung von Angehörigen anderer, nichtchristlicher Religionsbekenntnisse oder religionsloser Lehrkräfte würde dagegen den Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts jedenfalls dann sprengen, wenn diese alleinverantwortlich tätig werden.

Eine solche verfassungsrechtlich gebotene Grenzziehung schließt aber keineswegs das Heranziehen und die Mitwirkung derartiger Lehrkräfte für die Unterrichtsgestaltung aus. Sie können von der verantwortlichen Lehrkraft im Rahmen und unter ihrer pädagogischen und lehrplangebundenen Gesamtverantwortung durchaus als authentische Vertreter ihrer Gemeinschaften zugezogen werden, um einerseits den im Klassenverband vorhandenen Angehörigen ihres Bekenntnisses sachkundig und aus erster Hand dessen Lehren nahe zu bringen und andererseits andersgläubige Schüler kompetent über diese Lehren zu informieren. Je nach der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Unterrichtsgruppe wird dabei dem einen oder dem anderen Aspekt jeweils ein größeres Gewicht beizumessen sein, ohne dass dies zur Aufhebung der "evangelischen Verantwortung" führen müßte. Quantitativ wird dies besonders für Klassen mit hohem islamischen Schüleranteil zur Ausweitung einer derartigen Zuziehung führen können und müssen, da anderenfalls weder die Teilnahme dieser Jugendlichen an einem evangelisch verantworteten Religionsunterricht zumutbar ist, noch das Problem der Einführung eines bekenntnisgeprägten islamischen Religionsunterrichts entschärft werden kann.

Auch der in der Intention des Hamburger Modells angelegte dialogische Charakter des Faches kann in solcher Gestaltung in besonderer Weise Wirklichkeit werden, da sie die Chance eines vertieften interreligiösen Dialogs zwischen den Lehrkräften selbst, zwischen den Schülern und zwischen beiden eröffnet. Gerade nach dem ganz anderen Ansatz des "Religionsunterrichts für alle" wäre damit auch der Gefahr gewehrt, dass die Zuziehung solcher "authentischer Vertreter" dergestalt zur Karikatur entartet, wie dies oben für das Fach LER in Brandenburg beschrieben wurde.

Dagegen erscheint mir der hauptamtliche, dauerhaft eigenverantwortete Einsatz von Religionslehrkräften anderer (nichtchristlicher) Bekenntniszugehörigkeit unvereinbar mit der - von mir als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehenen - "evangelischen Verantwortung" für den Religionsunterricht in Hamburg zu sein. Dies würde die Toleranzgrenzen, die der Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts durch Art. 7 Abs. 3 GG im Hinblick auf ein Mindestmaß an Bekenntnisprägung zieht, endgültig überschreiten. Soweit das Fach nicht zu einem staatlich verantworteten und demgemäß zu einem in religiös-weltanschaulicher Neutralität erteilten Religionskundeunterricht mutierte, könnte es dann nur als Religionsunterricht in *religionsbekenntnismäßiger Besonderung* von solcher Lehrkräften erteilt werden, die der jeweiligen Religion angehören.

Nicht verkannt werden soll, daß die hier als (noch) verfassungskonform vorgeschlagene Lösung schulorganisatorische Schwierigkeiten nach sich zieht. Sie sind indes angesichts der insoweit unabdingbaren Verfassungslage unausweichlich und erscheinen bei einem entsprechenden politischen Willen lösbar.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Gutachtens sein, hier detaillierte Vorschläge zu machen. Nimmt man das Verfassungsgebot des "ordentlichen Lehrfaches" ernst, so ist der Religionsunterricht grundsätzlich von Lehrkräften zu erteilen, die - entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Schulstufen - über eine den übrigen Lehrkräften gleiche oder doch zumindest qualitativ vergleichbare Ausbildung verfügen.

Dazu näher *Link*, HdbStKR 11, 2. Aufl., S. 472 f. m. Nachw.

Das bedeutet, dass den Staat die Vorsorgepflicht für geeignete Ausbildungsstätten, dh. für die Einrichtung entsprechender religionspädagogischer Lehrstühle an den einschlägigen Hochschulen trifft.

Dazu *Link*, ebda. S. 473 f. m.w.Nachw.

Auch nichtchristlichen Lehrkräften muss die Möglichkeit eingeräumt werden, hier die Religionsfakultas für den Unterricht in "ihrer" Religion zu erwerben, und zwar auch dann, wenn diese Fakultas nur im Rahmen der umschriebenen Zuziehung zum Religionsunterricht in evangelischer Verantwortung realisiert werden kann. Auch soweit hauptamtliche nichtchristliche Religionsdiener mit solchen Unterrichtsaufgaben betraut werden, hat die Schulbehörde auf ein zumindest annähernd vergleichbares Ausbildungsniveau zu achten. Wenn solche Ausbildungsstätten nicht bestehen, obläge den genannten Lehrstühlen die Aufgabe einer entsprechenden Fort- und Weiterbildung. In jedem Fall wären derartige "authentische Vertreter" - je nach Umfang ihrer Unterrichtsleistung - vergleichbaren, mit der Religionsunterrichtserteilung beauftragten ACK-angehörigen Lehrern dienst- und besoldungsrechtlich gleichzustellen, um eine rechtliche Diskriminierung auszuschließen.

Dem nahe liegenden Einwand erhöhter Personalkosten lässt sich mit dem Argument begegnen, daß einmal insbesondere in stark islamisch geprägten Klassen auch größere Unterrichtsblöcke von einer muslimischen Lehrkraft übernommen werden könnten - mit einem entsprechenden Entlastungseffekt für das Stundendeputat der christlichen Lehrkraft; zum anderen wäre die andernfalls erforderliche Einrichtung eines Bekenntnisunterrichts für alle diejenigen Religionsgemeinschaften, die dazu willens (und nach Schülermindestzahlen sowie Organisationsstruktur in der Lage) sind, mit deutlich vermehrten Personal- und Sachkosten verbunden, ganz zu schweigen von den daraus folgenden Schwierigkeiten für einen geordneten Schulbetrieb.

5. Abmeldungsmöglichkeiten für Schüler – Niederlegungsmöglichkeiten für Lehrer

a) Da der Hamburger "Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung" gerade nicht bekenntnis- und weltanschauungsneutral erteilt wird (s.o. S. 24 ff.), fordert das Grundrecht der Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) ebenso wie das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) zwingend die Freiwilligkeit der Teilnahme auf Schülerseite. Dabei begründet an

sich die Rechtsnatur des Religionsunterrichts als Pflichtfach mit verfassungsverbürgter Befreiungsmöglichkeit eine grundsätzliche Teilnahmepflicht bekenntnisangehöriger Schüler, der nur durch eine Abmeldung ausgewichen werden kann. Dies gründet sich darauf, dass die im Religionsunterricht zu leistende Werterziehung vom Bildungsauftrag der staatlichen Schule umfasst ist.

A. *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: *Isensee/Kirchhof* (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6 (1989), S. 595 ff. (618 O; *J. Isensee*, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: *EssG* 25 (1991), S. 104 ff. (110 f.); *Kästner*, *EssG* 32, S. 66 f.; *Link*, *HdbStKR* H, 2. Aufl., S. 459, 508 f.

Die offene Formulierung des Verfassungstextes

Art. 7 Abs. 2 GG: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“ (in der Sache insoweit ebenso § 7 Abs. 3 *HmbSchG*: „Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler“).

lässt jedoch unter gewandelten religionssoziologischen Gegebenheiten auch andere Gestaltungsformen zu, insbesondere ein ausdrückliches Anmelde- recht der Eltern bzw. Schüler.

Vgl. für die Wahlpflichtfachalternative in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme Brandenburgs) *Link*, *HdbStKR* H, 2. Aufl., S. 444 f.

Sie tragen der Entwicklungsoffenheit verfassungsrechtlicher Institutionen Rechnung und gewährleisten Grundrechtsschutz (in doppelter Richtung, dh. sowohl auf Teilnahme wie auf Nichtteilnahme am Religionsunterricht) auch unter veränderten sozialen Rahmenbedingungen. Dies muss in besonderer Weise für atypische Gestaltungen dieses Faches, wie nach dem Hamburger Modell, gelten, da hier ein prinzipieller Teilnahmewille auf Seiten der bekenntnisangehörigen Schüler/Eltern nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Nur vollständigkeitshalber sei angemerkt, dass für einen nicht in "evangelischer Verantwortung" erteilten Religionsunterricht Art. 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 2 GG unmittelbar und zwingend die Freiwilligkeit der Teilnahme forderten, obwohl es sich hier nicht mehr um einen Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 GG handelte und das Bestimmungsrecht über diese Teilnahme nicht mehr spezialgesetzlich durch Art. 7 Abs. 2 GG garantiert wäre.

b) Aus den gleichen Gründen ergeben sich parallele Folgen für das Verweigerungs- bzw. Niederlegungsrecht der Lehrkräfte im Hinblick auf die Unterrichtserteilung eines solchen Lehrfachs (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG, § 7 Abs. 2 *HmbSchG*). Auch dies stellt eine Konkretisierung der grundrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit dar und statuiert eine Ausnahme vom allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsatz, dass der Dienstherr den Umfang der Dienstpflichten bestimmt.

Dazu *Link*, *HdbStKR* H, 2. Aufl., S. 470 ff.

Das Gesagte gilt nicht allein für ACK-angehörige Lehrer und Lehrerinnen, sondern auch für solche, die als "authentische Vertreter" nach dem hier gemachten Vorschlag in den Schuldienst der Hansestadt übernommen wurden.

Zu den dienstrechtlichen Konsequenzen einer Niederlegung näher *Link*, ebda.

Wie für das Teilnahmerecht auf Schülerseite folgte auch für Lehrkräfte im Falle eines nicht "in evangelischer Verantwortung" erteilten Faches das Niederlegungsrecht zwar nicht aus den genannten speziellen Bestimmungen des GG und des Hamburgischen Schulgesetzes, wohl aber aus der unmittelbaren Geltung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

IV. Anforderungen an die Organisationsstruktur religionsunterrichtsberechtigter Religionsgemeinschaften

1. Das Bestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften über einen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses

Bei der Bestimmung der organisatorischen Anforderungen an Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Erteilung von Religionsunterricht bedarf es der Unterscheidung:

Selbständig zur Bestimmung ihrer "Grundsätze" i.S. d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG und damit zur verfassungsgeforderten Kooperation bei der Einrichtung von Religionsunterricht ihres Bekenntnisses sind nur solche Religionsgemeinschaften, die eine gewisse Organisationsdichte erreichen. Dies folgt daraus, dass die Schulbehörde an einen Ansprechpartner gewiesen ist, der über eine hinreichend feste Verbandsstruktur verfügt, um durch rechtlich legitimierte Vertretungsorgane verbindlich für seine Gemeinschaft eben jene Grundsätze zu definieren und die erforderlichen Mitwirkungsbefugnisse wahrzunehmen. Verlangt wird auch eine hinreichende Mitgliederzahl sowie ein gewisser Bestandszeitraum, um jedenfalls an einer Reihe von Schulen dauerhaft die Religionsunterrichtserteilung sicherzustellen. Dem Staat als "Unternehmer" des Religionsunterrichts ist es angesichts des relativ hohen Sach-, Finanz- und Organisationsaufwands für einen derartigen Unterricht nicht zuzumuten, seine Leistungen zugunsten aller möglichen religiösen Gruppierungen ohne feste Strukturen und ohne eine in der Vergangenheit bewährte Gewähr der Dauer zu erbringen.

Nicht einheitlich im Schrifttum wird indes die Frage beantwortet, ob deshalb nur solche Religionsgemeinschaften „religionsunterrichtsberechtigt“ sind, denen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden ist.

Bejahend *R. Schmoeckel*, Der Religionsunterricht, 1964, S. 176 ff. und neuerdings *St. Koriath*, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG, NVwZ 1997, S. 1041 ff. (1046 ff.); *Ch. Hillgruber*, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, JZ 1999, S. 538 ff. (545 f.). Dagegen verneinend die weitaus überwiegende Meinung: Vgl. nur *D. Ehlers*, Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts, 1975, S. 30; *G. Eiselt*, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ... , DÖV 1981, S. 205 ff. (205 f.); *Hollerbach*, HdbStR VI, § 140 Rdnr. 41; *W. Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, EssG 20 (1986), S. 149 ff. (171); *A. v. Campenhausen*, Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25 (1980), S. 135 ff. (146); *M.*

Heckel, Gleichheit oder Privilegien?, 1993, S. 41; *Link*, HdbStKR II, 2. Aufl., S. 500 f.; *J.Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, ebda. I, S. 689 ff. (700 f.); *K. Schlaich*, Staatskirchenrecht, in: Grimm/Papier (Hg.), Nordrhein-Westfälisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1986, S: 704 ff. (734); *H. de Wall*, Verfassungsfragen des Ethikunterrichts an öffentlichen Schulen, *TheoLitZ* 119 (1994), Sp. 291 ff. (294 FN 15); *eh. Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität kultureller Minderheiten ... , *AöR* 123 (1998), S. 375 ff. (401); *M. Heckel*, *JZ* 1999, S. 752; *G. Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 7, Rdnr. 151. - Neuerdings auch VG Düsseldorf, U. v. 18.7.2000, NVwZ-RR 2000, S. 789 ff. (791) und neuestens (in einem obiter dictum) BVerfG, U. v. 19.12.2000 (2 BvR 1500/97), S. 43. -Weitere Nachw. für die verneinende Auffassung bei *Korioth* aaO. S. 1046 FN 58.

Die Argumente, mit denen die Beschränkung auf Religionsgemeinschaften mit Korporationsqualität begründet wird, sind ernst zu nehmen. Sie gehen davon aus, dass in der Verleihung des Korporationsstatus die Anerkennung einer Gemeinwohlförderung enthalten ist und dass sie die Gewähr der Rechtstreue, der Übereinstimmung mit zentralen Verfassungswerten voraussetzt.

Dazu *Link*, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, *ZevKR* 43 (1998), S. 1 ff. (20 ff.); *Korioth*, aaO. S. 1048 und nunmehr BVerfG, U. v. 19.12.2000 (2 BvR 1500/97), S. 30 ff.

Gerade für den sensiblen Bereich des Religionsunterrichts bedarf der Staat eines verlässlichen Partners, der die durch Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG geforderte Kooperation auch im Sinne der staatlich zu gewährleistenden Erziehungsziele wahrnimmt. Dahinter steht m.a. W. die Sorge, daß bei einer Ausdehnung der "Religionsunterrichtsfähigkeit" auf eine Vielzahl von lediglich in Vereinsform verfassten Religionsgemeinschaften die im Anerkennungsverfahren nach Art. 140 GG / 137 Abs. 5 WRV erfolgende Qualitätskontrolle im Hinblick auf eben jene Rechtstreue auf der Strecke bleibt.

Gleichwohl halte ich an meiner Auffassung fest, da' die Antragstellung in einem solchen Anerkennungsverfahren dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht unterliegt (Art. 140 GG / 137 Abs. 3 WRV). Daher haben auch solche Gemeinschaften, die aus Gründen ihres Selbstverständnisses den Korporationsstatus nicht anstreben, das Recht auf einen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nach Mitgliederzahl und Verfassung die Gewähr der Dauer bieten und dass sie keinen Anlaß zu Zweifeln an ihrer prinzipiellen Rechts- und Verfassungstreue geben, dass also die Anerkennungskriterien an sich vorliegen.

Link, HdbStKR, TI, 2. Aufl., S. 500.

Das staatliche Aufsichtsrecht, "unbeschadet" dessen Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG die religionsgemeinschaftliche Mitwirkung garantiert, erfordert hier eine sorgfältige Prüfung, denn, das sei in diesem Zusammenhang wiederholt, der Religionsunterricht ist eine staatliche Lehrveranstaltung, die deshalb durch die staatlichen Erziehungsziele begrenzt wird. Für deren Einhaltung trägt der Staat als "Unternehmer" des Religionsunterrichts die Verantwortung.

Neben dem Aufbringen der Mindestschülerzahlen zumindest an einigen Schulen ist aber jedenfalls eine privatrechtliche Verfasstheit der betreffenden Religionsgemeinschaften als eingetragener Verein zu fordern, um einen hinreichend organisierten Ansprechpartner zur Bestimmung der jeweiligen "Grundsätze" zu gewährleisten.

2. Die Mitwirkung von Religionsgemeinschaften im GIR

Diese Anforderungen gelten indes nicht für das Hamburger Modell, soweit dieses die Mitwirkung auf einer Ebene vorsieht, die die von der NEK zu definierenden "Grundsätze" lediglich vorbereitet. Hier liegt die volle Verantwortung für diese Grundsätze letztlich bei der NEK, sie werden ihr zugerechnet und sind erst von ihr gegenüber der Schulbehörde verbindlich formuliert. Ob und in welcher Verfasstheit sie dazu andere Religionsgemeinschaften heranzieht, unterliegt allein ihrem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Auf die Probleme der Vertretungsbefugnis im institutionalisierten Verfahren des GIR wurde bereits hingewiesen, sie stellen sich aber im hier zu behandelnden Kontext nicht.

V. Zusammenfassung

Ich komme daher zu folgenden Ergebnissen:

1. Da Hamburg weder zum territorialen Geltungsbereich der "Bremer Klausel" (Art. 141 GG) gehört noch die Hamburger Pflichtschulen "bekenntnisfrei" i.S. d. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 sind, ist die Hansestadt bundesverfassungsrechtlich zur Einrichtung von Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG verpflichtet.
2. Diese grundgesetzliche Gewährleistung bezeichnet eine institutionelle Garantie mit einer spezifischen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung. Nicht jede Art religiöser Unterweisung in der Schule entspricht diesem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts. Er steht damit weder zur Disposition des Landesgesetzgebers noch der Religionsgemeinschaften - auch nicht im beiderseitigen Einvernehmen. Zwar ist der Landesgesetzgeber - in den grundgesetzlich gezogenen Grenzen der religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht an der Einführung eines von Art. 7 Abs. 3 GG abweichend konzipierten Lehrfachs gehindert, ein solches könnte dann aber vom Staat ohne Mitwirkung der Religionsgemeinschaften aus- und umgestaltet sowie auch wieder abgeschafft werden. Zudem könnten einzelne Religionsgemeinschaften (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen: Schülermindestzahlen, hinreichende Verfasstheit - s. u. Nr. 12) und Eltern/Schüler die Einrichtung eines verfassungskonformen Religionsunterrichts verlangen.

Aus dem Übereinstimmungsgebot mit den "Grundsätzen" der Religionsgemeinschaften (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG) leitet das Bundesverfassungsgericht in Übereinstimmung mit dem insoweit nahezu einhelligen juristischen Schrifttum die Bekenntnisgebundenheit des Religionsunterrichts ab. Danach ist der Religionsunterricht "keine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung

religiöser Lehren, nicht bloß Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte," sondern hat zum Gegenstand den "Bekennnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft".

4. Dieser unabdingbare Bezug auf das Einzelbekenntnis schließt auch ein kollektives Bestimmungsrecht "der" Religionsgemeinschaften über die Grundsätze aus, dh. die Erklärung einer Vielzahl von Religionsgemeinschaften dahingehend, dass ein gemeinsam ("für alle") erteilter Religionsunterricht ihren Grundsätzen entspreche (**Gutachtensfrage 2**).
5. Allerdings lag es nicht in der Intention des Bundesverfassungsgerichts, die Gestalt des Religionsunterrichts im Verständnis von Weimar und des Verfassungsgebers von 1949 zu versteinern. Es hat vielmehr die Interpretationsoffenheit des Art. 7 Abs. 3 GG "in die Zeit" bestätigt und insofern auch eine ökumenische Öffnung auf Grund einer entsprechenden Fortbildung der katholischen und evangelischen Grundsätze für rechtmäßig erklärt. Unter den besonderen religionssoziologischen Rahmenbedingungen Hamburgs wird man die Grenzen einer solchen Öffnung weiter zu ziehen haben, da nur so Religionsunterricht überhaupt organisierbar ist und einen Großteil der Schüler erreicht. Der dadurch geschaffene Rechtszustand liegt jedenfalls näher bei der Verfassung, als das im Umfeld fortwirkender Volkskirchlichkeit entwickelte, in der Hamburgischen Schulpraxis von heute aber nur an wenigen Schulen realisierbare Modell eines streng bekenntnisgebundenen Unterrichts.
6. Freilich setzt die Verfassung auch dann einer beliebigen - auch einvernehmlich geübten - Gestaltungsmacht von Staat und Religionsgemeinschaften unübersteigbare Schranken.
 - a) Die Mitbestimmung anderer Gemeinschaften über die "Grundsätze" kann nur durch solche Vertreter erfolgen, die nach der jeweiligen inneren Verfassung dazu berechtigt sind, für die Gemeinschaft als Ganzes zu sprechen. Die Mitglieder des GIR entsprechen dieser zwingenden Anforderung nicht.
 - b) Zudem würde der Bogen der Veränderungsoffenheit des Verfassungsbegriffs „Religionsunterricht" durch die Behauptung einer "interreligiösen Ökumene" überspannt. Ein ökumenisch konzipierter Religionsunterricht kann sich allenfalls auf die unterschiedlichen Denominationen *einer* (Welt-)Religion erstrecken, hier also etwa auf die in der ACK zusammenarbeitenden christlichen Kirchen, nicht aber auf andere Religionen und Weltanschauungen.
 - c) Ein solcher Religionsunterricht darf auch nicht zur bloßen Religionskunde, dh. zur bekenntnisneutralen Informationsveranstaltung über die unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen denaturieren, wie es der (angeblich) bekenntnisneutrale Brandenburgische LER zu sein behauptet (**Gutachtensfrage 1**).
7. Da ein "Religionsunterricht für alle" nicht auf einem von den christlichen Glaubensgemeinschaften gemeinsam (in der erforderlichen Form, s.o. Nr. 6 a) verantworteten Bestimmungsrecht über die "Grundsätze" beruht, ist dieses von einer der beteiligten Religionsgemeinschaften, hier konkret der NEK aus-

zuüben. Sie muß erklären, daß das Fach in seiner derzeitigen Gestalt *ihren* Grundsätzen entspricht. Die "evangelische Verantwortung" dafür ist deshalb unverzichtbar. Allerdings kann sich die NEK - in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG / 137 Abs. 3 WRV - zur Erarbeitung dieser Grundsätze des GIR bedienen. Im Verhältnis zur Schulbehörde hat sie das Ergebnis indes als Grundsätze der NEK zu vertreten und zu verantworten (**Gutachtenfrage 5**).

8. Allerdings darf die "evangelische Verantwortung" nicht zum bloßen Etikett einer Unterrichtskonzeption dienen, die ein evangelisches Profil nicht mehr erkennen läßt. Gefordert ist vielmehr eine inhaltliche Schwerpunktbildung im Kern reformatorischen Christentums, nicht die Darbietung einer Gleichgültigkeit aller möglichen religiösen und weltanschaulichen Sinnstiftungsangebote. Dies schließt freilich nicht aus, dass es in einem solchen Religionsunterricht über eine bloße Informationsvermittlung hinaus darum geht, die existentiellen Fragen aller teilnehmenden Schüler (also auch der nichtevangelischen) nach Wahrheit ernst zu nehmen, sie dem Wahrheitsanspruch auch anderer Religionen auszusetzen und ihnen die Möglichkeit zu geben, im Dialog mit anderen und in Auseinandersetzung mit fremden Traditionen eigene Wege zur Wahrheit zu suchen (**Gutachtenfrage 3**).
9. Gerade dadurch unterscheidet sich das Hamburger Modell vom brandenburgischen LER. Er wird weder bekenntnisneutral - aus distanzierter Außensicht - in Form bloßer Religionskunde erteilt noch gar mit der Intention prinzipieller Religionskritik, sondern hat die religiöse Identitätsfindung und -bewahrung zum Ziel. Unverzichtbar ist deshalb - unter den geschilderten Voraussetzungen - die Bezugnahme auf die Grundsätze nicht nur der evangelischen Kirche, sondern auch der anderen beteiligten Religionsgemeinschaften.
10. Das Übereinstimmungsgebot mit den "Grundsätzen" verlangt auch die Sicherung in personeller Hinsicht. Das schließt verfassungsrechtlich eine beliebige Disposition der NEK über Auswahl und Bevollmächtigung der mit dem "Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung" betrauten Lehrkräfte aus. Allerdings sind diese Grundsätze insoweit entwicklungs offen, als eine Beauftragung über den Kreis evangelischer Lehrer hinaus auch auf Mitglieder anderer ACK-angehöriger Gemeinschaften erstreckt wird. Eine gleichrangige und hauptamtliche Heranziehung nichtchristlicher Lehrkräfte würde indes den Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts sprengen. Möglich erscheint aber deren Einsatz als "authentische Vertreter" ihrer Religion unter der pädagogischen und lehrplangebundenen Verantwortung der christlichen Religionslehrkraft. Das Unterrichtsausmaß hätte sich dann auch an der jeweiligen religiös-weltanschaulichen Zusammensetzung der Schülerschaft zu orientieren. Die mit einem solchen Modell verbundenen schulorganisatorischen Schwierigkeiten erscheinen lösbar. In dienst- und besoldungs(vergütungs-)rechtlicher Hinsicht müsste diese Personengruppe haupt- bzw. nebenamtlichen (christlichen) Religionslehrern gleichgestellt werden, aber auch dem für diese geforderten Ausbildungsstandard entsprechen (**Gutachtenfrage 6**).

11. Da auch das Hamburger Modell auf einen Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG zielt, ist die Teilnahme auf der Schülerseite ebenso freiwillig (Art. 7 Abs. 2 GG), wie für Lehrer das Recht auf Verweigerung oder Niederlegung eines solchen Unterrichts verfassungsrechtlich gewährleistet ist (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG).
12. Zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigt (im Sinne des Kooperationsangebots in Art. 7 Abs. 3 GG) sind nicht nur als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften. Die Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulverwaltung und die für diese verbindliche Formulierung der "Grundsätze" fordern jedoch, dass solche Gemeinschaften über eine hinreichende (vereinsrechtliche) Organisationsstruktur mit klaren Vertretungsregelungen verfügen, dass sie nach ihrer Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten und dass „ihr“ Unterricht mit den elementaren staatlichen Erziehungszielen kompatibel ist. Diese Anforderungen gelten indes nicht für die im GIR vertretenen Gemeinschaften, da nicht sie Ansprechpartner des Staates sind, sondern die NEK. Die Heranziehung derartiger Vertreter zur Formulierung evangelischer Grundsätze unterliegt dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht der NEK (Art. 140 GG / 137 Abs. 3 WRV) – (**Gutachtensfrage 4.**)
13. Unter den hier vorgetragenen Maßgaben erscheint der "Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung" nach dem Hamburger Modell mit dem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts in Art. 7 Abs. 3 GG - noch - vereinbar.